

V e r t r a g über Pflege und Wartung der Orgel

Zwischen

der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde

(Name)

(Straße)

(PLZ, Ort)

vertreten durch den Kirchenvorstand (im Folgenden "Auftraggeber" genannt)

und

dem Orgelbaubetrieb

(Name)

(Straße)

(PLZ, Ort)

(im Folgenden "Auftragnehmer" genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer übernimmt die regelmäßige Pflege und Wartung folgender Orgel:

Standort / Sakralgebäude: _____

Anzahl Manuale/Pedal: _____ Anzahl der klingenden Stimmen: _____

Die vertragsgemäße Wartung wird erstmals am _____ ausgeführt.

(2) Neben diesem Vertrag gelten keine allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen, auch dann nicht, wenn im Kostenvoranschlag des Auftragnehmers auf solche Bezug genommen ist.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

auf Anfrage

jährlich einmal

alle ____ Jahre einmal

eine gründliche Wartung der Orgel durch eine bewährte Fachkraft durchzuführen. Dabei sind:

1. größere in den Pfeifen befindliche, die Tonbildung behindernde Fremdkörper und sonstige in das Innere der Orgel gelangte fremde Gegenstände zu entfernen und Staub aus den Kernspalten zu pinseln oder zu pusten,
2. kleinere Reparaturen (Beseitigung von Undichtigkeiten, Störungen und dergleichen) am Pfeifenwerk, an den Laden, an der Windanlage, am Gehäuse und an der Mechanik auszuführen; außerdem Traktur und Spieltischfunktionen zu regulieren soweit notwendig,
3. die Gebläseeinrichtung (Motor) nachzusehen und den Winddruck zu prüfen bzw. zu regulieren,
4. die verstimmten Pfeifen einschließlich der Rohrwerke schonend nachzustimmen,
5. erforderlichenfalls Mängel in der Intonation ausgleichend auf der Grundlage der bisherigen Tonhöhe und Temperierung zu berichtigen.

(4) Der Auftragnehmer hat auch zu prüfen, ob die Orgel einen Schimmelpilz- oder Schädlingsbefall aufweist und gegen Einwirkung von Staub, Mörtel, Ruß, Ungeziefer, Feuchtigkeit und zu großer Trockenheit sowie gegen den Zutritt Unbefugter genügend geschützt ist. Etwaige negative Feststellungen bei dieser Prüfung sind sowohl der Kirchengemeinde als auch dem Orgelrevisor oder der Orgelrevisorin gesondert schriftlich mitzuteilen.

§ 2 Vergütung

(1) Der Auftragnehmer erhält für jede gemäß § 1 Abs. 3 und 4 durchgeführte Prüfung, Pflege und Wartung eine Vergütung nach folgender Zusammensetzung:

A) Grundbetrag (für Vorbereitungs- und Fahrzeiten, Kilometergelder, Spesen, Kleinmaterialien, Werkzeuge) in Höhe von _____ Euro;

B) variabler Anteil (für die Arbeiten vor Ort) bis maximal _____ Stunden auf Grundlage eines Stundensatzes in Höhe von _____ Euro.

Die genannten Beträge sind Nettobeträge und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Bis zum unter B) genannten Zeitlimit wird nach den erbrachten Leistungen abgerechnet.

(2) Die Vergütungssätze in Abs. 1 erhöhen oder vermindern sich auf Verlangen einer Vertragspartei max. bis zur Veränderung des jährlichen Verbraucherpreisindexes lt. Berechnung des Statistischen Bundesamts, wobei der Auftragnehmer eine Begründung zu geben hat, wenn er eine höhere Vergütung fordert.

(3) Wird eine Pflege und Stimmung zu einem vom Auftraggeber besonders angesetzten Termin gefordert, so kann die gesamte Leistung (inkl. Anfahrt) stundenweise nach dem in Abs. 1 und 2 genannten Stundensatz zzgl. Kilometergelder und sonstiger Kosten abgerechnet werden.

(4) Die Vergütung ist innerhalb von 30 Tagen fällig, nachdem die Schlussrechnung zusammen mit dem in § 7 genannten und beidseitig unterschriebenen Wartungsprotokoll dem Kirchenvorstand zugegangen ist.

(5) Für Arbeiten gemäß § 6, die ohne schriftlichen Auftrag des Kirchenvorstandes ausgeführt werden, wird eine Vergütung nicht gezahlt.

§ 3 Wartungs- und Störungsbuch

(1) Der Auftraggeber hat darauf hinzuwirken, dass alle Orgelspielenden evtl. auftretende Mängel und Störungen am Instrument jeweils schriftlich in dem vom Landeskirchenamt herausgegebenen Wartungs- und Störungsbuch notieren. Das Buch soll für alle gut sichtbar am Orgelspieltisch bereit liegen.

(2) Die Einträge sind stets mit Namen, Datum, aktueller Temperatur und Luftfeuchte sowie einer möglichst detaillierten Beschreibung der Störung zu versehen. In gleicher Weise vermerkt die Orgelbaufirma, ggf. unter Verweis auf das Wartungsprotokoll (§ 7), welche Arbeiten sie an der Orgel durchgeführt hat.

§ 4 Termin

(1) Der Auftragnehmer bestätigt dem Auftraggeber nach vorheriger Absprache den genauen Termin für die in § 1 Abs. 3 genannten Arbeiten spätestens 8 Tage vorher schriftlich; der Auftraggeber unterrichtet den Organisten oder die Organistin bzw. die für die Orgel beauftragte Person. Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftragnehmer mit dieser Person darüber zu sprechen, welche Mängel und Störungen an der Orgel aufgefallen sind.

(2) Die Pflege und Stimmung soll in der heizfreien Zeit durchgeführt werden. Sind Stimmungen während der Heizperiode erforderlich, soll die Raumtemperatur möglichst gleichmäßig sein. Sollten durch Unregelmäßigkeiten der Heizung Mehraufwand oder Wartezeiten entstehen, so sind diese gesondert zu vergüten.

§ 5 Tastenshalten, Strom, Beleuchtung, Schlüssel

(1) Die Kirchengemeinde stellt eine klaviaturkundige Person zum Tastenshalten sowie Strom für Beleuchtung und elektrisches Gebläse zur Verfügung und hält die Schlüssel zu Spieltisch, Orgelgehäuse, Motor und die zur Wartung erforderlichen Leitern und Gerüste bereit.

(2) Kann eine Person zum Tastenshalten nicht gestellt werden, so werden dem Auftragnehmer die entstehenden Kosten durch eine von ihm beschaffte Hilfskraft mit _____ Euro zzgl. Mehrwertsteuer je Arbeits- und Fahrtstunde vergütet. Die Regelungen in § 2 Abs. 2 ff. gelten entsprechend.

§ 6 Größere Reparaturen, Generalstimmung, Nachintonation

Stellt sich bei der Durchsicht der Orgel heraus, dass z. B. größere Reparaturen, eine Generalstimmung oder umfangreiche Nachintonationsarbeiten erforderlich sind, die insgesamt voraussichtlich das in § 2 Abs. 1 genannte Zeitlimit überschreiten, so hat der Auftragnehmer davon dem Auftraggeber Mitteilung zu machen und für die auszuführenden Arbeiten einen

Kostenvoranschlag vorzulegen. Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn hierüber ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen und dieser - soweit erforderlich - kirchenaufsichtlich genehmigt worden ist.

§ 7

Beendigung und Abnahme, Wartungsprotokoll

(1) Der Auftragnehmer dokumentiert alle durchgeführten Arbeiten und Überprüfungen in einem Wartungsprotokoll (siehe Anlage) und bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.

(2) Der Auftragnehmer macht dem Auftraggeber oder dessen für die Orgel Beauftragten Mitteilung über die Beendigung der Arbeiten. Diese überprüfen die geleisteten Arbeiten möglichst unverzüglich im Beisein des Auftragnehmers und bescheinigen deren Ausführung im Wartungsprotokoll, falls keine offensichtlichen Mängel festgestellt werden.

§ 8

Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Sitz des Auftraggebers.

(2) Differenzen über Inhalt und Anwendung dieses Vertrages sind dem zuständigen Orgelrevisor oder der zuständigen Orgelrevisorin zur Stellungnahme und ggf. mit der Bitte um einen Schlichtungsvorschlag vorzulegen. Führt deren Vermittlung nicht zu einem beiderseits akzeptierten Ergebnis, ist die Streitigkeit mit derselben Zielrichtung der jeweils zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Führt auch deren Intervention zu keiner Lösung, ist der ordentliche Rechtsweg eröffnet.

§ 9

Vertragsdauer

(1) Der Vertrag wird für die Dauer eines Jahres geschlossen und verlängert sich jeweils bis zum 31. Dezember des Folgejahres, wenn er nicht zuvor von einer Partei mit einer Frist von mindestens 6 Wochen vor Ablauf des Jahres gekündigt wird.

(2) Es ist zu beachten, dass die Kirchengemeinde den über das gesetzliche Maß hinausgehenden Anspruch auf Sachmängelhaftung aus den Orgelbauverträgen verliert, wenn sie den Wartungsvertrag vor Ablauf des im Orgelbauvertrag vereinbarten Verjährungsanspruchs kündigt.

§ 10

Salvatorische Klausel

Erweisen sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam oder undurchführbar, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende, wirksame Regelung zu treffen.

§ 11 Vertragsausfertigungen

Je eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten der Auftragnehmer, der Auftraggeber, das Landeskirchenamt, das Kirchenkreisamt und die Orgelrevisorin bzw. der Orgelrevisor.

Unterschrift der Vertragsparteien:

_____ , den _____ Ev. luth. Kirchengemeinde Der Kirchenvorstand	_____ , den _____ Orgelbaufirma
---	------------------------------------

Siegel der
Kirchengemeinde

_____ Vorsitzende/r	_____ Unterschrift
_____ Kirchenvorsteher/in	

Sichtvermerk der Orgelrevisorin / des Orgelrevisors:

_____ , den _____	_____ Unterschrift
-------------------	-----------------------

Kirchenaufsichtliche Genehmigung:

(nur bei Denkmalgeln oder bei Orgeln, bei denen der Prospekt oder einzelne Register Denkmalwert haben)

Der Beschluss des Kirchenvorstands vom _____ und dieser Vertrag werden hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den _____
 Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers
 Das Landeskirchenamt

In Vertretung: / Im Auftrage:

Siegel des
Landeskirchenamtes
